

Kleinseenlotse

Jahrgang 16 | Sonnabend, den 29. August 2020 | Nummer 08

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



„Die kultur-bühne-mirow, welche sich hinter dem Unteren Schloss befindet und über die Rotdornstraße erreichbar ist, steht seit Juli Künstlern und Veranstaltern zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Bereitgestellt wird sie von der Stadt Mirow, um das kulturelle Leben zu bereichern und die Kunst- und Kulturszene zu unterstützen. Bespielt wurde die Bühne schon von den „Puppenspielwochen Mecklenburgische Kleinseenplatte“, Konzerten von „Alive“, „Collec Tiv“ und Akkordeon-Künstlern. Auch die „Ersten Mirower Kultur- und Literaturtage“ fanden hier eine umjubilte Bühnenheimat.

Am 29.08.2020 findet ab 18:00 Uhr ein Liederabend mit der „Seentaucherin“, Barbara Thalheim, André Herzberg und den „Steinlandpiraten“ statt. Am Morgen danach, ab 10:00 Uhr, wird dann gemeinsam Yoga an der Bühne gemacht. Am 02. und 03. Oktober ist außerdem ein Mirower Markt an der kultur-bühne-mirow geplant. Veranstalter und andere Nutzungsinteressenten können sich gern im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte melden.“

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr



Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

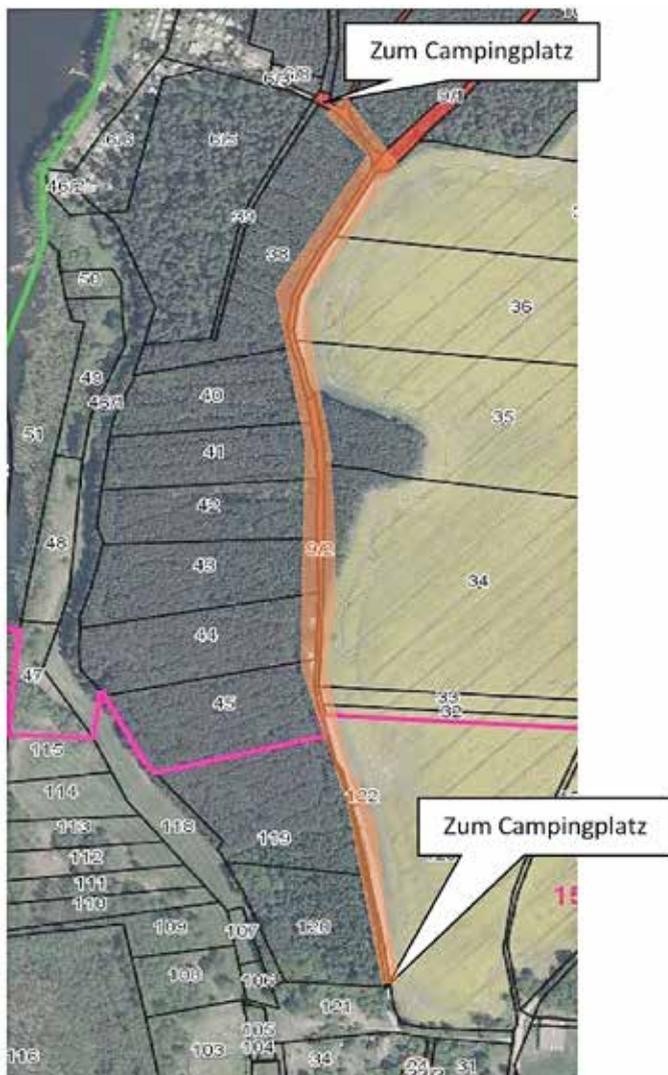
Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 26.09.2020.

Amtliche Bekanntmachungen

Straßenbezeichnung in Wustrow OT Drosedow

Mit Beschluss Wu 017/20 der Gemeindevertretung Wustrow über die Vergabe von Straßennamen vom 03.08.2020 erhält der Feldweg von der Einmündung „An der Drosedower Bek“ bis zum FKK Campingplatz die Widmung „Zum Campingplatz“.

Heiko Kruse
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wustrow vom 03.08.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde Wustrow unterhält die in ihrem Bereich liegenden Friedhöfe in Canow, Drosedow, Grünplan, Neu Canow und Wustrow.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wustrow.

Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wustrow und deren Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wustrow. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Kapazität auf dem Friedhof ausreicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow kann für die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten bestimmen, dass aus wichtigem öffentlichem Interesse diese geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und -verwertung sind zu beachten. Abfälle sind soweit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen des Friedhofsbewirtschafters und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
2. jeder Durchgangsverkehr ist untersagt,
3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
5. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Erstellung und Verwertung von Ton-, Film- und Videoaufnahmen,
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

7. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. Abraum und Abfälle außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 9. zu lärmern, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleittiere.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich die Gemeinde nicht selbst vorbehalten hat.

Die Zulassung kann befristet werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Nutzungsberechtigten der Grabstelle nachzuweisen.

(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden. Werktags sind die Arbeiten spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

§ 7

Ruhezeiten

(1) Auf den Friedhöfen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren.

Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 8

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle.

(2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für

20 Jahre verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.

(4) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt.

Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen. Anderenfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehend genannte Personen in der hier aufgeführten Reihenfolge berechtigt, ihren Antritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

- a) Ehegatten
- b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- c) Volljährige Kinder
- d) Eltern
- e) Volljährige Geschwister
- f) Großeltern
- g) Volljährige Enkel
- h) nicht unter a-g fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnengräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 9

Erlöschen und Beräumen

(1) Grabstellen vor oder nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.

(2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.

(4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz M-V beizufügen ist. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Das Wiederausgraben von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf der behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den gemeindlichen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Wustrow.

An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen in Canow, Drosedow, Grünplan, Neu Canow und Wustrow werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Wahlgrabstätten (§ 12)

Auf den Friedhöfen in Canow, Drosedow und Wustrow werden noch weitere folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

b) Anonymes Grabfeld für Urnen (§14)

Auf dem Friedhof in Wustrow werden noch weitere folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

c) Urnenwahlgrabstätten (§13)

d) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 15)

e) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 16)

f) Ehrengrabstätten (§ 17)

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel-, Doppel- oder mehrstellige Grabstellen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt. Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Die Abmessungen von Wahlgrabstätten beträgt 2,60 m x 1,30 m.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.

(5) Die Abmessung von Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 14

Anonyme Urnengräber

(1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte

Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.

(2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.

(3) Sträuße, Blumen, Gebinde u. ä. sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten zentralen Ablagefläche abzulegen.

(4) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.

§ 15

Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte

(1) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Eine Urkunde über 20 Jahre wird ausgestellt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche von 1,30 m x 2,60 m.

Die Grabstätte sieht die Errichtung einer liegenden und bündig mit der Rasenkante abschließenden rechteckigen Grabsteinplatte 0,50 m x 0,50 m vor. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind in der Breite 0,50 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten. Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.

(4) Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf und neben der Grabsteinplatte nicht gestattet. Diese können in begrenztem Umfang nur direkt auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

§ 16

Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte

(1) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Grabstelle bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,50 m x 0,50 m.

(4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.

(5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende rechteckige Grabsteinplatten deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,50 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten.

Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen.

Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf und neben der Grabsteinplatte nicht gestattet. Diese können in begrenztem Umfang nur direkt auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wustrow.

V. Bestattungsvorschriften

§ 18

Anmeldung

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wustrow anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen: der Beisetzungsantrag und die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen, gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 20

Trauerhalle

(1) Die Gemeinde Wustrow stellt auf Antrag die Trauerhalle auf dem Friedhof in Canow und Wustrow zur Verfügung.

(2) In der Trauerhalle werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Sarg sind zulässig, sofern der Verstorbene keine ansteckende Krankheit hatte oder wenn keine Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Ausgestaltung der Trauerhalle ist denjenigen freigestellt, die die Trauerfeier ausstatten.

§ 21

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.

(2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m beträgt.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen von einander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befindet.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Zuständigkeit

(1) Für die Gestaltung der Grabstellen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und Instandhaltung der in § 11 b), d), e) und f) aufgeführten Grabstätten obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

§ 23

Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und /oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.

(2) Die Grabstellen müssen, soweit es die Witterung zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

VII. Grabmale und Grabausstattungen

§ 24

Anforderungen an die Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Bei Grabstellen nach § 12 und § 13 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Grabstellen nach § 15 und § 16 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten (0,50 x 0,50) zulässig und Grabstellen nach § 14 erhalten keine Grabmale.

(4) Grabeinfassungen sind bei Grabstellen nach § 12 und § 13 zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 0,10 m nicht übersteigen und nur bis 0,15 m das Erdreich überragen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich ragt.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte muss sein Eigentum an dem aufzustellenden, zu entfernenden oder zu ändernden Grabmal nachweisen.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss bereits vor Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals die Zustimmung dafür einholen. Dem schriftlichen Antrag ist der Entwurf mit Grundriss, Angabe des Materials, Anordnung der Schrift und Ornamente sowie anderer Symbole beizufügen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind dauerhaft in guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu bringen, in solchem zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 27

Ersatzvornahme

(1) Entspricht die Gestaltung der Grabstelle nicht dieser Satzung, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten auf, den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftung

(1) Die Gemeinde Wustrow haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 29

Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Wustrow verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustrow.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen dieser Friedhofs-

satzung verhält oder handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Wustrow tritt am 01.09.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 12.10.2000 mit der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2013 außer Kraft.

Wustrow, den 03.08.2020

gez. *Heiko Kruse*

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow vom 03.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, einschließlich Trauerhallen und Leistungen der Gemeinde Wustrow auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

§ 5

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.09.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.11.2000 mit der 1. Änderungssatzung vom 29.10.01 sowie der 2. Änderungssatzung vom 17.02.2005 außer Kraft.

Wustrow, den 03.08.2020

gez. *Heiko Kruse*

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustrow

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2a Friedhofsatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren je Grab	810,00 €	810,00 €	810,00 €	810,00 €	810,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr je Grab	40,50 €	40,50 €	40,50 €	40,50 €	40,50 €

2. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)**(gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	---	---	---	---	720,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts - pro Jahr je Grab	---	---	---	---	36,00 €

3. Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)**(gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Urngemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	960,00 €	960,00 €	---	---	960,00 €

4. Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte**(Erdbestattungen, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)****(gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Rasengrüber für Erdbestattungen mit Grabsteinplatte	---	---	---	---	1.620,00 €

5. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte**(Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)****(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Rasengräber für Feuerbestattungen mit	---	---	---	---	960,00 €
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne	---	---	---	---	48,00 €

6. Ehrengabstätten (Erdbestattung und Feuerbestattung)**(gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	480,00 €	480,00 €	480,00 €	480,00 €	480,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €

7. Nutzung der Trauerhallen

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	74,50 €	---	---	---	74,50 €

8. Sonstige Gebühren

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 31.08.2020	12,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €

Tourismus AKTUELL



KulturHerbst Mecklenburgische Seenplatte 2020

Vom 12. bis 27. September 2020 laden wieder zahlreiche Künstler und Veranstalter zu Konzerten, Lesungen, Theaterstücken und Ausstellungen im Rahmen des vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte organisierten „KulturHerbst“ ein. Während das Angebot in Orten wie Neustrelitz, Neubrandenburg, Burg Stargard, Feldberg, Waren und Röbel groß und vielfältig ist, gibt es auch lohnenswerte Abstecher zu kleineren Highlights beispielsweise in Carwitz, Leizen, Lehsten oder eben Wustrow bei Wesenberg. Hier kann im Rahmen des KulturHerbst die „Galerie der Alleen“ besucht werden. Am 12.09.2020 wird von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Ausstellung „Zeitlosenernte - Bilder und Gedichte über den Herbst hinaus“ eröffnet. In verschiedenen Räumen sind „Wanderungen zur Mitte“, „Der Waldbrunnen“ und „Helike-Weiden-Land“ zu erleben. An den anderen Samstagen im Aktionszeitraum ist die „Galerie der Alleen“ dann jeweils von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet. Den Flyer mit dem Gesamtprogramm erhalten Interessenten in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg oder auf der Internetseite des Landkreises zum Stichwort „KulturHerbst“.



Puppenspielwochen 2020 - schon Geschichte

Unter nicht ganz einfachen Corona-Bedingungen sind am 05. August 2020 die Puppenspielwochen 2020 zu Ende gegangen. Nach 14 Veranstaltungen, zwei mussten wegen Regen leider ausfallen, kann eine sehr positive Bilanz gezogen werden. Alle Veranstaltungen erhielten großen Zulauf von Urlaubern und Einheimischen, welche von Christian Bahmanns Vorstellungen begeistert waren. Neben den etablierten Spielorten in Priepert, Wustrow und Wesenberg kamen in diesem Jahr auch neue Spielorte wie Strasen, Babke oder die kultur-bühne-mirow hinzu und wurden von den Zuschauern gut angenommen. Finanziert wurde die Veranstaltungsreihe vom Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, einem Zuschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Spenden der Zuschauer. Alle Beteiligten bedanken sich herzlich für den großen Applaus und dass die Corona-Vorgaben so gut eingehalten wurden. Die zwei ausgefallenen Veranstaltungen in Priepert und Wesenberg werden bei nächster Gelegenheit nachgeholt und selbstverständlich wird es auch in 2021 wieder Puppenspielwochen in der Kleinseenplatte geben.



Kleinseenbus fährt verlässlich seine Runden

Seit Anfang Juli dreht der Kleinseenbus dreimal täglich verlässlich durch Mirow und seine Ortsteile seine Runden und hat seitdem schon etliche Gäste und ihre Fahrräder transportiert. Während die Nutzung des Busses und des Fahrradtransportes für Gäste mit gültiger und lesbarer Kurkarte kostenfrei ist, können beim Busfahrer auch Tagestickets erworben werden. Viele Einwohner haben sich aber in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg auch schon Jahreskurkarten gekauft, um den Bus sowie den Fahrradtransport selbst uneingeschränkt und kostenfrei nutzen zu können. Die Rückmeldungen der Gäste sind sehr positiv: So wird der Kleinseenbus gern genutzt um Fahrradtouren etwas abzukürzen, die Ortsteile zu erkunden oder Besorgungen bzw. Besichtigungen in Mirow zu machen. Bei ungünstigen Wetterlagen sind auch Gäste im Bus, welche einfach nur einmal eine Runde mitfahren, um dabei die Region aus dieser Perspektive kennen zu lernen. Bei regnerischem Wetter ein gelungener Zeitvertreib und bei großer Hitze eine angenehm klimatisierte Rundfahrt. Erste Gäste nutzten den

Kleinseenbus auch schon für ihre Anreise in die Region. Da sie nur mit einer gültigen Kurkarte den Kleinseenbus kostenfrei nutzen können und die Kurkarte in der Regel vor Ort beim CheckIn ausgehändigt wird, empfiehlt es sich bei entsprechenden Nachfragen den Gästen die Kurkarte durch den Quartiergeber vor Anreise per Post zu senden. Aktuell wird an einer digitalen Kurkarte gearbeitet, sodass in Zukunft Gäste von den Beherbergern per E-Mail diese vor der Anreise zugesandt bekommen können.



Öffnungszeiten der Touristinformationen ab September

Wie in jedem Jahr werden die Öffnungszeiten der Touristinformationen Mirow und Wesenberg mit Ende der Hochsaison ein wenig eingeschränkt. So entfällt ab September die Sonntags-Öffnung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dann wochentags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Sonntagabend von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr für Besucher da.

In dieser Zeit können dann auch gern Meldeschein-Vordrucke sowie Druckvorlagen für das AVS-Kurabgabesystem durch Quartiergeber abgeholt oder abgegeben werden.

Nach telefonischer Absprache sind auch von diesen Tagen und Zeiten abweichende Termine vereinbar.

Amtliche Mitteilungen

Engagierte/r Bürger/in gesucht

Für die Grundstückspflege des Friedhofs in **Canow** und in **Neu Canow** wird ab **sofort** ein/e engagierte/r Bürger/in gesucht. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird die Gemeinde Wustrow eine Aufwandsentschädigung entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie von **Katja Grzesko**, telefonisch erreichbar unter **039833 28037** oder per E-Mail **grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de**.

Schulnachrichten

Einschulung in Mirow: Lehrer begrüßen Erstklässler mit Gesang



Schüler der Klasse 1a mit Klassenleiterin Marion Lindow (rechts), Schulleiterin Gabriele Rühle und Bürgermeister Henry Tesch.

Die Mädchen und Jungen der Klassen 1a und 1b der „Grundschule Regenbogen“ in Mirow wurden am gestrigen Sonnabend feierlich auf dem Schulhof als ABC-Schützen begrüßt. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen erfolgte das in drei Durchgängen. Schulleiterin Gabi Rühle begrüßte die Schülerinnen und Schüler und betonte, dass nun ein neuer, schöner, wichtiger und aufregender Abschnitt für alle beginnt.



Schüler der Klassen 1a und 1b.

Henry Tesch, Bürgermeister von Mirow und stellvertretender Amtsvorsteher der Mecklenburgischen Kleinseenplatte, begrüßte alle im Namen des Schulträgers, wünschte den Erst-

klässlern viel Erfolg beim Lernen und bedankte sich gleichzeitig bei den Lehrerinnen und Lehrern sowie allen Mitarbeitern für die gelungene Einschulungsfeier. „Hier ist zu merken, wie alle mit Freude an einem Strang ziehen“, so Henry Tesch. Höhepunkt war das von allen Kolleginnen und Kollegen einstudierte Lied zur Begrüßung der Schülerinnen und Schüler. Silke Fendt, stellvertretende Schulleiterin, steuerte ein Gedicht bei.

Henry Tesch erinnerte daran, dass er im letzten Jahr noch in der alten Turnhalle versprochen hatte, dass diese nun zügig abgerissen wird und ein Neubau erfolgt. „Generationen von Schülern und Eltern haben darauf gewartet. Nun ist der Abriss erfolgt, am Montag wird bereits der zweite Teil der Bodenplatte gegossen.“ Im Namen aller sagte er an die Erstklässler gerichtet: „Ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, werdet bei der Einweihung im nächsten Jahr dabei sein können.“ Nach einer ersten kleinen Unterrichtsstunde, die die Schüler im Schulhaus absolvierten, konnten sie im Anschluss die begehrte Schultüte aus den Händen ihrer Eltern in Empfang nehmen.



Text und Fotos: A. Gross „Strelizius Blog“

Wesenberger Schüler Beste Neunte 2019/2020



Die neunte Klasse der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg ist im Schuljahr 2019/2020 die beste neunte Klasse im Rahmen eines Wettbewerbs der Industrie- und Handelskammer (IHK) für das östliche Mecklenburg-Vorpommern und darf sich nun über 1.000 Euro Preisgeld freuen.

In dieser Woche gab es die schriftliche Mitteilung der IHK Neubrandenburg. In der Kategorie „Beste Neunte“ an Regionalen Schulen/Integrierten Gesamtschulen ging die Ehrung an die Klasse 9A aus Wesenberg mit Klassenleiterin Antje Reinsberg. Mittlerweile sind die Schüler/-innen in der zehnten Klasse und beenden ihre Schulzeit in diesem Schuljahr.

Die Schulen der IHK-Region waren schriftlich über den Wettbewerb informiert worden. Nach den Notenkonferenzen im Juni 2020 waren die teilnehmenden Schulen aufgefordert, die Auswertungsbögen an die IHK zu senden. Eine unabhängige Jury nahm anschließend die Bewertung vor. Berücksichtigt wurden je zur Hälfte die Notendurchschnitte aller Unterrichtsfächer und die Durchschnittsbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler/-innen. Der Wettbewerb fand zum fünften Mal statt und ist in Mecklenburg-Vorpommern einzigartig.

Die Wesenberger Schüler/-innen hatten trotz der besonderen Herausforderungen in diesem Jahr, Ansporn und Motivation zum Lernen und guten Leistungen. Auch wenn der Unterricht im zweiten Halbjahr 2019/2020 nicht wie gewohnt stattfinden konnte, wurde seitens der IHK am Wettbewerb um die Besten Neunten Klassen festgehalten. Der IHK war es wichtig, die Leistungen der Schüler/-innen gerade jetzt zu honorieren.

Jetzt wartet die Klasse nebst Klassenlehrerin Antje Reinsberg auf den Termin zur Ehrung dieser tollen Leistungen und zur Überreichung des Preisgeldes.

Text und Foto:

Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg

Auch in Corona Zeiten ging es über eine Brücke ins Schulleben

Für 28 Schülerinnen und Schüler war es am 01.08.2020 in Wesenberg soweit. Es war der Tag ihrer Einschulung. Der Tag an dem sich die Kinder vom Kindergarten verabschiedet haben und voller Tatendrang, Neugier und Aufregung in Richtung Schulleben durchgestartet sind.

Die Vorbereitungen liefen bereits in der letzten Ferienwoche auf Hochtouren. Die Schüler-DJ's testeten die Technik, die eigens gebaute Brücke wurde aufgestellt und liebevoll geschmückt und die Stuhlgruppen für die Familien, Gäste und Kinder wurden mit entsprechendem Abstand in Position gebracht.

Einen Tag vor der Einschulung brachten die Eltern oder Großeltern der ABC-Schützen die prachtvollen und teils selbstgebastelten Schultüten in die Schule. Bereits hier war bei vielen die Aufregung und Spannung wahrzunehmen.

Nachdem die letzten Feinheiten an der Brücke erledigt wurden und die Sonnenblumen das Arrangement komplettiert haben, öffneten sich die Türen der Sporthalle Wesenberg für die gespannten Kinder und ihre erwartungsvollen Familien und Gäste. 09:30 Uhr begann die Einschulungsveranstaltung für die 14 Kinder der neuen Klasse 1A. Um 10:30 Uhr wurden die 14 Kinder der Klasse 1B feierlich zu Schulkindern ernannt. Um auch Geschwister und Großeltern an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen und dennoch die Corona bedingten Vorgaben einzuhalten, hat Schulleiterin Mandy Schöniger entschieden die Einschulung in zwei Durchgängen durchzuführen. So durfte jedes Kind mit fünf „Begleitpersonen“ zum feierlichen Ereignis erscheinen.

Beide Einschulungsveranstaltungen eröffnete die Schulleiterin der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg, Frau Mandy Schöniger mit einer Begrüßung aller Einschulungskinder, Familien und Gäste.

Der Bürgermeister der Stadt Wesenberg, Herr Steffen Reißmann und Amtsvorsteher Herr Heiko Kruse folgten ebenfalls der Einladung durch Frau Schöniger und nahmen gespannt an beiden Veranstaltungen teil.

Mit einer kleinen erheiternden Geschichte über den sogenannten „Ernst des Lebens“ schlug Frau Schöniger einen lockeren Bogen zur offiziellen Einschulung, bei der bereits zum vierten Mal die liebevoll selbstgebaute Einschulungsbrücke mit Torbogen zum Einsatz kam.

Mit musikalischer Untermalung durch die Schüler-DJ's wurde jedes Einschulungskind aufgerufen und zur Schultasche des Kindes gebeten. Mit der Schultasche auf dem Rücken ging es dann zum steilen Anstieg der Brücke, der sinnbildlich für den Start ins Schulleben steht, der bekanntlich nicht immer so leicht ist. Oben angekommen durchschritten die Kinder den

Torbogen, der als Eingang in die Schulzeit anzusehen ist. Ein bewegender Moment, der bei einigen Eltern und Angehörigen für feuchte Augen sorgte. Dann ging es erleichtert und beflügelt die Brücke runter und die Kinder durften sich zu ihrer Schultüte stellen und mussten warten, bis alle 14 Kinder ihres Durchganges über die Einschulungsbrücke gegangen sind. Nach ein paar organisatorischen Hinweisen durch Frau Schöniger nahmen der Klassenlehrer der 1A, Herr Kamps und die Klassenlehrerin der 1B Frau Rehfeldt ihre Klasse in Empfang und führten die neuen erwartungsvollen Schulkinder nach ihrem Durchgang in ihren geschmückten Klassenraum. Hier gab es die erste Probe-stunde, bevor die frischgebackenen Schulkinder ihren Familien übergeben wurden um den Tag gebührend zu feiern. Allen eingeschulten Kindern ein erfolgreiches erstes Schuljahr mit viel Spaß und Freude.



Die Klasse 1A der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg und ihr Klassenleiter Herr Kamps.



Die Klasse 1B der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg und ihre Klassenleiterin Frau Rehfeldt.



Der Amtsvorsteher Heiko Kruse, Schulleiterin Mandy Schöniger und Bürgermeister der Stadt Wesenberg Steffen Reißmann (von links).



Die ehemaligen Kita-Erzieherinnen Frau Baumann und Frau Pust mit Frau Schöniger (von links). Im Hintergrund die geschmückte Einschulungsbrücke mit Torbogen.



Die Schulleiterin, Mandy Schöniger und die Einschulungsfamilien während der feierlichen Veranstaltung.

Nico Kosche
Schulsachbearbeiter

Sonstige Informationen

Mirow Münze



Mirows Bürgermeister Henry Tesch (links) und Bürgermeister a. D. Karlo Schmettau überreichten die Auszeichnung an Kerstin Zegenhagen.

Die „Mirow-Münze“ (Strelitzius berichtete) für den Monat Juli geht an die Peetscher Fotografin Kerstin Zegenhagen. Sie ist seit zwanzig Jahren in alten Schulhaus des Dorfes zu Hause und zeichnet sich durch stete Aufgeschlossenheit und Hilfsbereitschaft aus, kümmere sich engagiert um ihre Mitmenschen, wie es zur Begründung heißt.

Als Fotografin sei sie mit ihren Arbeiten und Fotos eine Marke für unsere Region und natürlich, unter anderem mit ihren Kalendern, weit darüber hinaus bekannt. Jährlich sei sie auf vielen Veranstaltungen vertreten, darunter bei KunstOffen“. Innerhalb des Dorfes ist Kerstin Zegenhagen verantwortlich für eine Belebung der Heimatstube direkt neben ihrem Wohnhaus. Im Rahmen der vielen gesellschaftlichen Aktivitäten der Geehrten wird an ihr seinerzeitiges Mitwirken bei der erfolgreichen Bürgerinitiative „Freier Himmel“ gegen das geplante Bombodrom in der Kyritz-Ruppiner Heide erinnert.

Wen wundert es, dass Kerstin Zegenhagen aktuell Jurymitglied beim Foto- und Malwettbewerb „Mein Mirow“ ist! Und, wer ein passendes Geschenk sucht, bekommt bei ihr Fotografien mit ganz besonderen Rahmen. Strelitzius, der auch schon das eine oder andere Bild der Peetscherin für seinen Blog bekommen hat, schließt sich den Glückwünschen an.

Text und Foto: A. Gross „Strelitzius Blog“

Mein Mirow



Bürgermeister Henry Tesch während der Festveranstaltung am 01. Oktober 2019 im Mirower Schloss. Hier hat er u. a. den Wettbewerb angeregt und ihn in der Folge initiiert. Foto: T. Strauß

Mal- und Zeichenwettbewerb „Mein Mirow“

Für kleine und große Künstler.
Malt eure Stadt, eure Orte, so wie ihr sie seht.

Fotowettbewerb „Mein Mirow“

Fotografiert eure Stadt, eure Orte, so wie ihr sie seht.

Alle Mahltechniken sind möglich.

Alle eingereichten Arbeiten werden mit einer Urkunde prämiert.

Schickt eure Kunstwerke bis zum 01. Oktober 2020 an:

Bürgermeister Henry Tesch
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Die Jury wird über weitere Preise und Ehrungen innerhalb der Wettbewerbe entscheiden, ebenso über Formen und Möglichkeiten zur Präsentation und Ausstellung gemeinsam mit dem Bürgermeister. Unsere Jury besteht aus: Susanne Bocher, Kerstin Zegenhagen, Gabriele Rühle, Christine Henning, Manuela Gundlach und aus Berlin Matthias Mansen.

Besonders freuen wir uns, dass Landrat Heiko Kärger die Schirmherrschaft übernommen hat!

Heiko Kärger: „Ich bin immer wieder, dienstlich und privat, in Mirow und Umgebung unterwegs. Meine Vorfreude auf die vielen Arbeiten ist jetzt schon groß, ich bin echt gespannt.“!

Henry Tesch
Bürgermeister der Stadt Mirow

Am 10. September um 11:00 Uhr werden die Sirenen heulen



LANDSFEUERWEHRVERBAND
Landesfeuerwehrverband Vorpommern

#Warntag2020
WIR WARNEN DEUTSCHLAND
10. September 2020

Am gemeinsamen Aktionstag von Bund und Ländern werden in ganz Deutschland sämtliche Warnmittel erprobt. Pünktlich um 11:00 Uhr werden zeitgleich in Landkreisen und Kommunen in allen Ländern mit einem Probealarm die Warnmittel wie beispielsweise Sirenen ausgelöst.

Was bedeuten die Sirensignale?

Warnung bei Gefahr
Einminütiger Heulton (auf- und abschwellend)

Schalten Sie einen Hörfunksender ein und achten Sie auf Durchsagen.

Entwarnung
Durchgehender einminütiger Heulton

Es besteht keine Gefahr mehr.

WARNTAG APP NINA
WARNUNG DER BEVÖLKERUNG
Die Bund-Länder-Praxis
WARNUNG-DER-BEVOELKERUNG.DE

Zum ersten Mal wird in der Bundesrepublik am 10. September 2020 der Warntag durchgeführt. Das ist eine gemeinsame Übung des Bundes, der Länder und der Kommunen. Zukünftig wird der Warntag jährlich am zweiten Donnerstag im September stattfinden.

Was passiert an dem Warntag?

In der gesamten Bundesrepublik wird es eine Probewarnung der Bevölkerung geben. Auch in unserem Landkreis werden mehr als 280 Sirenen kurz nach 11:00 Uhr eine Minute lang in auf- und abschwellenden Tönen heulen. Nach etwa zwanzig Minuten gibt es dann mit einem Sirenen-Dauerton, der ebenfalls eine Minute lang ertönt, Entwarnung.

Warum findet der bundesweite Warntag statt?

Der bundesweite Warntag will dazu beitragen, das Wissen um die Warnung in Notlagen zu erhöhen und damit die Selbstschuttfähigkeit der Bevölkerung zu unterstützen. Auch sollen die bundesweit einheitlichen Sirensignale bekannter werden. Es sind die Signale mit der die Bevölkerung bei Naturgefahren, gefährlichen Wetterlagen, bei Waffengewalt und Angriffen, bei Unfällen in Chemiebetrieben, bei großem Feuer und anderem mehr gewarnt werden kann.

Was ist zu tun, wenn die Sirenen heulen?

Der 10. September ist eine Übung. Für jeden einzelnen ist es wichtig, den Warnton zu erkennen, um zu wissen, wie dieser spezielle Sirenenton im Falle einer wirklichen Gefahr klingt. Tritt eine solche jedoch tatsächlich ein, dann ist jeder aufgefordert, sich sofort über Medien zu informieren, was der Grund für die Warnung ist und was zu tun ist. Wer - unbenommen vom Warntag - stets aktuell über Gefahren, wie zum Beispiel nahende Unwetter oder das Pandemiegeschehen informiert werden möchte, der sollte sich die Warn-App NINA auf das Smartphone laden.

Was ist NINA?

Die Warn-App NINA liefert offizielle Informationen von Behörden. Die Benutzer werden durch Nachrichten aktuell zu einer drohenden Gefahrenlage in ihrem Umfeld informiert. Die App ist kostenlos und lässt sich problemlos aus dem App Store herunterladen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat eine Internetseite „Warnung der Bevölkerung“ eingerichtet. Dort sind übersichtlich alle Informationen zum Warntag und zu NINA zu finden. Auch Audios mit dem Warnton und Videos zum Warntag können dort abgerufen werden.

<https://warnung-der-bevoelkerung.de>

LK/MSE

Haidrun Pergande

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Pressesprecherin

Familienzentrum Mirow e. V.



Peetscher Weg 1b, 17252 Mirow
Tel. (039833) 20469 Fax 26871

Zur Information:

Sehr geehrte Gäste!

Unsere Kantine öffnet ab **07.09.2020** wieder für den Verzehr im Haus. Sie können von Montag bis Freitag in der Zeit von **11:45 - 13:00 Uhr** das Mittagessen im Saal unserer Einrichtung einnehmen.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, das Essen für den Verzehr außer Haus abzuholen.

Vorbestellungen können Sie telefonisch unter 039833 274998, per Fax unter 039833 20670 oder per E-Mail unter fmz-mirow@gmx.de abgeben.

Minister bringt Geld für Wesenberger Vereine und Feuerwehr der Woblitzstadt



Bei der Übergabe der Bescheide auf der Wesenberger Burg: von rechts Lorenz Caffier, Marc Reinhardt und Vizelandrat Thomas Müller, links Steffen Reißmann.
Foto: Burgverein

Innenminister Lorenz Caffier und der CDU-Landtagsabgeordnete Marc Reinhardt haben heute auf der Wesenberger Burg Fördermittelbescheide übergeben. Union Wesenberg erhielt Unterstützung für die Anschaffung eines mobilen Großfeldtores und von Ballfangnetzanlagen im Waldstadion in Wesenberg.

Für die Freiwillige Feuerwehr Wesenberg gab es Mittel zur Ersatzbeschaffung eines Rettungssatzes und zur Neubeschaffung eines Sprungretters. Der Burgverein Wesenberg erhielt Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen.

Bürgermeister Steffen Reißmann betonte die gesellschaftliche Bedeutung der Vereine und der Feuerwehr. Lorenz Caffier dankte ihnen für ihr Engagement.

Text: A. Gross „Strelizius Blog“

Kirchliche Nachrichten

Termine

06. September, 13. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg
10:30 Johanniterkirche Mirow

13. September, 14. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg
10:30 Johanniterkirche Mirow

20. September, 15. So. nach Trinitatis

14:00 Johanniterkirche Mirow
Einführung von Pastorin Ulrike Kloss
für alle Gemeinden

27. September, 16. So. nach Trinitatis

09:00 St. Marienkirche Wesenberg
10:30 Johanniterkirche Mirow

Freizeit und Kultur



In Wustrow und anderswo
Landschaften von
Thomas Oberbuchner

Ausstellung
in der Heimatstube
in 17255 Wustrow
Schulstraße 10
31.5. bis 30.9.2020

Vernissage
am Pfingstsonntag
um 18 Uhr

**Sie sind herzlich
eingeladen.**

www.oberbuchner.de

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

 **LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE**



KulturHerbst
12. bis 27. September 2020

Foto: Bernd Jaschke